S 3 KA 1079/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KA 1079/00
Datum	22.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Tatbestand:

Strittig ist, ob der KlÃ¤ger bedarfsunabhÃ¤ngig zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung in Hamburg zuzulassen ist

Der 1949 geborene KlÃ¤ger ist approbierter Diplom-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut. Von April 1982 bis Juli 1994 war er im Fachbereich Erziehungswissenschaften an der UniversitÃ¤t Hamburg beschÃ¤ftigt und ist seit Oktober 1994 Inhaber einer Professur fÃ¼r Rehabilitationswissenschaften an der Humboldt-UniversitÃ¤t in Berlin. Daneben ist der KlÃ¤ger seit 1976 in selbstÃ¤ndiger Praxis niedergelassen, in der er ab Februar 1993 Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Delegationsverfahren behandelt hat (im sogenannten Zeitfenster â□□ 25.6.1994 bis 24.6.1997 â□□ rechnete der KlÃ¤ger mit der Beigeladenen zu 1) fÃ¼r die Behandlung von GKV-Versicherten insgesamt rund DM 86.000.- ab).

Am 29.12.1998 beantragte der KlÃ¤ger beim Zulassungsausschuss fÃ¼r Ã□rzte-Hamburg (Zulassungsausschuss), ihn bedarfsunabhÃ¤ngig als Psychologischen Psychotherapeuten in Hamburg zuzulassen.

In einem vorgelegten Schreiben der Humboldt-UniversitÃ¤t zu Berlin vom 16.12.1998 wurde bestÃ¤tigt, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger als ordnungsgemÃ¤Ã berufenem Professor gemÃ¤Ã dem einschlÃ¤gigen Hochschulgesetz keinerlei Anwesenheitspflicht bestehe, die Ã¼ber das Abhalten der Lehre von acht Stunden in der Vorlesungszeit hinausgehe. Zumindest die HÃ¤lfte der insgesamt zur VerfÃ¼gung stehenden Zeit solle fÃ¼r Forschungsaufgaben genutzt werden. ZusÃ¤tzlich stÃ¼nden fÃ¼r NebentÃ¤tigkeiten acht Stunden wÃ¶chentlich zur VerfÃ¼gung.

Mit Schreiben vom 22.12.1998, auf das ergÃ¤nzend Bezug genommen wird, teilte er mit, dass an drei Tagen der Wochen und zusÃ¤tzlich am Sonnabend uneingeschrÃ¤nkt Leistungen erbracht werden kÃ¶nnten, da sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nur eine sehr geringe PrÃ¤senzpflicht erfordere (8 Stunden in der Vorlesungszeit). In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss am 17.4.1999 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend aus, dass er in der Regel zwei Tage in der Woche in Berlin sei und wÃ¤hrend der Ã¼brigen Zeit â ca. 20 Stunden und einen ganzen Arbeitstag â in seiner Praxis in Hamburg zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde.

Mit Beschluss vom 17.4.1999 lehnte der Zulassungsausschuss den Antrag ab, da der KlÃ¤ger â ungeachtet einer ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Â§ 95 Abs. 10 SGB V â nicht in dem von Â§ 20 Abs. 1 der Zulassungsverordnung fÃ¼r Ãrzte (Ãrzte-ZV) geforderten erforderlichen MaÃe zur VerfÃ¼gung stehe.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 1.10.1999 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung verwies er unter anderem darauf, dass er als Profesor fÃ¼r VerhaltensgestÃ¶rtenpÃ¤dagogik in Forschung und Lehre wesentlich eine psychoanalytisch orientierte PÃ¤dagogik entwickelt habe, welches ohne die Erfahrung aus psychoanalytischen Krankenbehandlungen nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Die jetzige EinschrÃ¤nkung verletze wesentliche Teile seiner Forschung und schrÃ¤nke das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ein. ErgÃ¤nzend wird auf den Schriftsatz vom 1.10.1999 Bezug genommen.

Der Beklagte wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Beschluss vom 9.8.2000 zurÃ¼ck.

Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, dass einer Zulassung des KlÃ¤gers neben seiner BeschÃ¤ftigung als Ordentlicher Professor auf einer Vollzeitstelle Â§ 20 Abs. 1 Ãrzte-ZV entgegen stehe. Die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit sei nach dem geltenden System des Vertragsarztrechts nicht als eine NebenbeschÃ¤ftigung oder gleichrangige TÃ¤tigkeit neben einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis angelegt. Ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit wÃ¶chentlich regelmÃ¤Ãig 10 Arbeitsstunden, zumindest aber eines mit 19, 25 Arbeitsstunden sei mit der Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nicht zu vereinbaren, wenn man berÃ¼cksichtige, dass die verbleibende Arbeitszeit und â kraft zwangslÃ¤ufig auch fÃ¼r eine Privatpraxis, administrative Arbeiten sowie Wege zwischen Wohnung, ArbeitsstÃ¤tte und Praxis verwandt werden mÃ¼sse. Da der KlÃ¤ger eine Vollzeitstelle ausfÃ¼lle, stÃ¼nde es mit seiner Treuepflicht als Beamter auf Lebenszeit nicht in Einklang, die

ProfessorentÃ¤tigkeit einer BeschÃ¤ftigung von nur zehn Wochenstunden gleichzusetzen. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger seine Arbeitszeit im wesentlichen frei einteilen kÃ¶nne, Ã¤ndere nichts daran, dass er vom Pensum her vollschichtig beschÃ¤ftigt sei.

ErgÃ¤nzend â□□ auch zu den weiteren Einzelheiten des vorprozessualen Sachverhalts â□□ wird auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen.

Gegen den am 4.9.2000 zur Post gegebenen Beschluss des Beklagten vom 9.8.2000 hat der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten am 21.9.2000 Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er mit Schriftsatz vom 10.9.2001 zunÃ¤chst darauf verwiesen, das das Sozialgericht Bremen mit (nicht rechtskrÃ¤ftigem) Urteil vom 26.1.2000 (Az. S 1 KA 171/99) in einem gleich gelagerten Rechtsstreit der Klage eines UniversitÃ¤tsprofessors und Psychotherapeuten stattgegeben habe.

Mit weiterem Schriftsatz vom 16.5.2002, auf dessen weiteren Inhalt Bezug genommen wird, hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, dass die Tatsache, dass noch ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis eines Arztes bestehe, unter BerÃ¼cksichtigung des Grundrechts der Berufsfreiheit allein nicht ausreiche, um seine fehlende Eignung zu begrÃ¼nden. Es fehle eine gesetzliche Grundlage fÃ¼r ZulassungsbeschrÃ¤nkungen wegen einer TeilzeittÃ¤tigkeit als NebenbeschÃ¤ftigung. Nach der Rechtsprechung des BSG mÃ¼sse ein Arzt lediglich zu den Ã¼blichen Sprechstunden und fÃ¼r Notfallbehandlungen zur VerfÃ¼gung stehen. Als Hochschulprofessor sei der KlÃ¤ger weitgehend frei in der Gestaltung seiner beruflichen Verpflichtungen. Er halte Sprechstunden in der fÃ¼r die psychotherapeutischen Behandlung Ã¼blichen Weise ab.

Â§ 20 Abs. 1 Ã□rzte-ZV enthalte keine Arbeitszeit-Regelung, wie das BSG im sogenannten Pathologenurteil ausgefÃ¼hrt habe. Das bislang nur aus Pressemitteilungen bekannte Urteil des BSG vom 30.1.2002 beziehe sich auf weisungsabhÃ¤ngige, fremdbestimmte ErwerbstÃ¤tigkeiten. Aus der bisherigen BSG-Rechtsprechung ergebe sich kein Anhalt dafÃ¼r, dass Bedarfsplanungsgesichtspunkte bei der PrÃ¼fung des ZurverfÃ¼gungstehens gemÃ¤Ã□ Â§ 20 Abs. 1 Ã□rzte-ZV eine wesentliche Rolle spielten. Den Delegationspsychotherpeuten, die unabhÃ¤ngig von ihrem NebenbeschÃ¤ftigungsumfang jahrelang die psychotherapeutische Versorgung sichergestellt hÃ¤tten, kÃ¶nne nicht im Wege der Auslegung des Â§ 20 Ã□rzte-ZV der vom Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich gewollte Bestandsschutz genommen werden. Es sei auch nicht erkennbar, warum angesichts der in Hamburg bestehenden hohen Ã□berversorgung die Ausbung einer Teilzeit- bzw. NebentÃ¤tigkeitspraxis im Wege der Ã□bergangsregelung aufgrund Bestandschutzgarantie hÃ¶herrangige RechtsgÃ¼ter, namentlich die Sicherstellung der Versorgung, verletze. Die Rechtsauffassung des Beklagten wÃ¼rde demgegenÃ¼ber zu unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igen Eingriffen in die durch Art. 12 Grundgesetz (GG) geschÃ¼tzte Praxissubstanz des KlÃ¤gers fÃ¼hren.

Der Gesetzgeber habe sich gerade fÃ¼r die MÃ¶glichkeit einer bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung entschieden, ohne diese allein auf vollschichtig

tÃ¤tige Psychotherapeuten zu beschrÃ¤nken, wie sich schon daraus ergebe, dass er fÃ¼r die Teilnahme eine relativ geringe TÃ¤tigkeit im Zeitfenster habe ausreichen lassen. Die tragenden GrÃ¼nde der BSG-Entscheidungen vom 8.11.2000 seien auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht anwendbar.

Die BehandlungstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers gehe weit Ã¼ber eine bloÃe NebenbeschÃ¤ftigung hinaus und erreiche einen etwa halbtÃ¤gigen Umfang. Sie diene darÃ¼ber hinaus der Anbindung untereinander und gegenseitigen Durchdringung von Wissenschaft, Forschung und Praxis und werde vom KlÃ¤ger deshalb nicht als geringfÃ¼gige oder unerhebliche NebentÃ¤tigkeit angesehen oder betrieben. Im Gesundheitsbereich gelte ganz allgemein, dass Forschung eng mit klinischer und rehabilitativer Arbeit und Erfahrung verzahnt sein mÃ¼sse. Dies gelte erst recht im Bereich der Psychotherapie, wo Laborstudien ausgeschlossen seien.

Hilfsweise werde ausgefÃ¼hrt, dass beim KlÃ¤ger eine unbillige HÃ¤rte vorliege, da zahlreiche Aufwendungen im Falle einer Verweigerung der Zulassung entwertet wÃ¼rden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beschluss des Beklagten vom 9.8.2000 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den KlÃ¤ger bedarfsunabhÃ¤ngig als Psychologischen Psychotherapeuten in Hamburg zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat er sich mit Schriftsatz vom 1.11.2000 zunÃ¤chst auf die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Beschlusses bezogen und mit Schriftsatz vom 20.11.2001 ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, er sei weiterhin der Auffassung, dass ein Psychotherapeut bereits dann nicht geeignet sei, wenn er auch nur fÃ¼r 19, 25 Stunden einer anderweitigen BeschÃ¤ftigung nachgehe.

Das Gericht hat die aus dem Rubrum ersichtlichen Beiladungen vorgenommen.

Die Beigeladene zu 1) hat mit Schriftsatz vom 5.3.2001 beantragt, die Klage abzuweisen und zur BegrÃ¼ndung auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des angefochtenen Beschlusses verwiesen sowie ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass sich die Lehr- und ForschungstÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Hauptamt darstelle, da ihm ausweislich der BestÃ¤tigung der Humboldt-UniversitÃ¤t fÃ¼r NebentÃ¤tigkeiten nur acht Wochenstunden zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden.

Die Beigeladenen zu 5) und 6) beantragen, die Klage abzuweisen.

Die Ã¼brigen Beigeladenen haben sich im Verfahren nicht geÃ¤uÃert.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Der angefochtene Beschluss des Beklagten ist rechtmÃ¤Ãig.

Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts allein die Entscheidung des Beklagten vom 9.8.2000 (BSG SozR 3-2500 Â§ 96 Nr. 1; zuletzt BSG, Urteil vom 18.3.1998, Az. B 6 KA 37/96 R m.w.N.).

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger zu Recht keine Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung in Hamburg erteilt, da Zulassungshindernisse nach Â§ 20 Abs. 1 Ãrzte-ZV bestehen.

Die Kammer hat hierzu in stÃ¤ndiger Rechtsprechung (siehe Urteile vom 1.11.2000 â S 3 KA 61/00 = MedR 2001, 376 ff. und S 3 KA 184/00 -, vom 21.3.2001 â S 3 KA 47/00 -, vom 20.6.2001 â S 3 KA 1055/00 â vom 21.11.2001 â S 3 KA 1353/00 und S 3 KA 1626/00 â und vom 19.12.2001 â S 3 KA 1663/00) entschieden, dass die AusÃ¼bung einer im Umfang einer halben Stelle (19, 25 Wochenstunden) ausgeÃ¼bten NebentÃ¤tigkeit mit Â§ 20 Abs. 1 Ãrzte-ZV gerade noch vereinbar ist, da sie die MÃ¶glichkeit belÃ¤Ãt, Ã¼berwiegend vertragsÃ¤rztlich tÃ¤tig zu sein. Bei einer als Â´NebentÃ¤tigkeit` ausgeÃ¼bten VollzeittÃ¤tigkeit ist dies aber nicht der Fall.

Nach Â§ 20 Abs. 1 Ãrzte-ZV ist fÃ¼r die AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit nicht geeignet ein Arzt, der wegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder wegen anderer nicht ehrenamtlicher TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Versorgung der Versicherten persÃ¶nlich nicht in erforderlichem MaÃe zur VerfÃ¼gung steht.

Da der unbestimmte Rechtsbegriff des Â´erforderlichen MaÃes` nicht aus sich heraus erkennen lÃ¤Ãt, in welchem Umfang ein Vertragsarzt oder âpsychotherapeut zur VerfÃ¼gung stehen muss, ist dies im Wege der Auslegung zu ermitteln. Steht fest, in welchem Umfang der Arzt oder

Psychotherapeut fÃ¼r die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit zur VerfÃ¼gung stehen muss, ergibt sich daraus im Umkehrschluss auch das zulÃ¤ssige AusmaÃ einer daneben ausgeÃ¼bten NebentÃ¤tigkeit.

Die Kammer folgt der Auffassung des BSG, dass ein Arzt (oder Psychotherapeut) nicht seine gesamte Arbeitszeit der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit widmen muss, sondern es â wie das BSG in seinem Urteil vom 5.11.1997 (BSGE 81, 143 ff = SozR 3-2500 Â§ 95 Nr. 16) unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung ausgefÃ¼hrt hat â nach dem Wortlaut des Â§ 20 Abs. 1 Ãrzte-ZV genÃ¼gt, dass der die Zulassung anstrebende Arzt bzw. Psychologische Psychotherapeut in dem

Bereich der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung in dem dort Ã¼blichen Umfang fÃ¼r die ambulant zu behandelnden Versicherten zur VerfÃ¼gung steht (BSGE 81, 143, 149). Diese Rechtsprechung hat das BSG mit Urteilen vom 17.11.1999 (B 6 KA 15/99 R â BSGE 85, 145 ff. -, B 6 KA 28/99 R, B 6 KA 29/99 R und B 6 KA 30/99 R) ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt (das Urteil vom 30.1.2002 â B 6 KA 20/01 R liegt noch nicht im Wortlaut vor). Auf die AusfÃ¼hrungen des BSG wird Bezug genommen.

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung der Kammer (a.a.O.) ist der Ã¼bliche Umfang der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit im Sinne eines Mindestumfangs dahingehend zu bestimmen, dass zumindest ein einer HalbtagstÃ¤tigkeit entsprechender Arbeitseinsatz in der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit notwendig ist. HierfÃ¼r spricht neben dem pragmatischen Gesichtspunkt, dass eine HalbtagstÃ¤tigkeit dem rechnerischen Mittel zwischen Null und einer VollzeittÃ¤tigkeit entspricht, der Gesichtspunkt, dass aus Bedarfsplanungs- und SicherstellungsgrÃ¼nden gewÃ¤hrleistet sein muss, dass die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit nicht als bloÃes Hobby, sondern als Schwerpunkt der TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers spielen Bedarfsplanungsgesichtspunkte bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes des erforderlichen bzw. des Ã¼blichen Umfangs sehr wohl eine Rolle. Ebenso wie Â§ 20 Abs. 1 Ãrzte-ZV (vgl. schon BSGE 76, 59, 62) dient auch die Bedarfsplanung der Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung, wie sich zweifelsfrei aus Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB V ergibt. Zur Sicherstellung gehÃ¶rt eine bedarfsgerechte und gleichmÃ¤Ãige Ã¤rztliche Versorgung in zumutbarer Entfernung (so ausdrÃ¼cklich Â§ 368 Abs. 3 RVO a.F.), also auch die Vermeidung einer Unterversorgung. Diesem Zweck dienen auch die nach den Â§Â§ 92, 101 SGB V aufzustellenden Bedarfsplanungs-Richtlinien.

Das Ziel, durch eine Bedarfsplanung auch eine ausreichende Versorgung der Versicherten sicherzustellen, kÃ¶nnte im Prinzip gefÃ¤hrdet werden, wenn Ãrzte oder Psychotherapeuten zugelassen wÃ¼rden, die nur in geringem Umfang an der Versorgung der Versicherten teilnehmen. Da bei der Umsetzung der Bedarfsplanung nicht berÃ¼cksichtigt wird, in welchem Umfang ein Arzt oder Psychotherapeut tatsÃ¤chlich an der Versorgung der Versicherten teilzunehmen bereit ist, sondern immer mit dem Faktor 1, 0 (vgl. Nr. 8 Buchstabe c Abs. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ãrzte in der Fassung vom 21.9.1999, BAnz Nr. 202 vom 26.10.1999) â bzw. Ã¼berwiegend psychotherapeutisch tÃ¤tige Ãrzte mit dem Faktor 0, 7 (Â§ 101 IV 4 SGB V) â berÃ¼cksichtigt wird, kÃ¶nnte grundsÃ¤tzlich der Fall einer unzureichenden Versorgung eintreten, wenn ein signifikanter Teil der Leistungserbringer nur in eingeschrÃ¤nktem Umfang an der Versorgung teilnimmt.

Soweit der KlÃ¤ger darauf verweist, dass angesichts einer in Hamburg bestehenden Ãberversorgung die Zulassung von nicht in vollem Umfang der Versorgung der GKV-Versicherten zur VerfÃ¼gung stehenden Psychotherapeuten nicht zu einer BeeintrÃ¤chtigung der Versorgung fÃ¼hre, vermag ihm die Kammer schon deswegen nicht zu folgen, weil nach ihren Erkenntnissen die Frage des Bestehens einer Ãberversorgung in Hamburg zumindest als offen anzusehen ist. Einerseits ist der sich aus der Bedarfsplanung ergebende Bedarf in Hamburg mit einem Versorgungsgrad von 144, 5% HÃB 2001, 563) formal mehr als gedeckt.

Andererseits ist dem Gericht aus verschiedenen Quellen, unter anderem aus GesprÃ¤chen mit den als Psychotherapeuten zugelassenen Beisitzern und Beisitzerinnen der Kammer wie aus dem Vorbringen zahlreicher KlÃ¤ger und KlÃ¤gerinnen, bekannt, dass bei einer Reihe von Psychotherapeuten lange Wartelisten bestehen und Patienten abgewiesen werden mÃ¼ssten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass ungeachtet einer formalen Bedarfsdeckung faktische, unter UmstÃ¤nden auf einen geringen TÃ¤tigkeitsumfang zahlreicher Psychotherapeuten zurÃ¼ckzufÃ¼hrende, VersorgungslÃ¼cken bestehen kÃ¶nnten.

Die neben der vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung muss â den zeitlichen Anforderungen an eine vertragspsychotherapeutische TÃ¤tigkeit entsprechend â vom zeitlichen Umfang her als NebenbeschÃ¤ftigung erkennbar sein, um zu verhindern, dass statt der fortgesetzten Â´NebentÃ¤tigkeit` die vertragspsychotherapeutische TÃ¤tigkeit als NebenbeschÃ¤ftigung betrieben wird. Wenn die vertragsÃ¤rztliche bzw. âpsychologische TÃ¤tigkeit mindestens den Umfang einer HalbtagstÃ¤tigkeit haben muss, und zugunsten der Psychotherapeuten unterstellt wird, dass ihre Wochenarbeitszeit insgesamt den Umfang einer normalen VollzeittÃ¤tigkeit Ã¼berschreitet, ist daher allenfalls eine NebenbeschÃ¤ftigung im Umfang einer HalbtagstÃ¤tigkeit akzeptabel.

Dem steht â zumindest nicht im Sinne des KlÃ¤gers â die Rechtsprechung des Bundesozialgerichts nicht entgegen. Zwar hatte das BSG bis zu seinem noch nicht im Wortlaut vorliegenden Urteil vom 30.1.2002 (B 6 KA 20/01 R) den Begriff des Â´Ã¼blichen Umfangs` nicht nÃ¤her prÃ¤zisiert, doch lieÃ sich der jÃ¼ngeren Rechtsprechung des BSG zumindest entnehmen, dass allenfalls eine im Umfang einer HalbtagstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bte NebenbeschÃ¤ftigung den Anforderungen des Â§ 20 Abs. 1 Ãrzte-ZV entspricht.

Die vom KlÃ¤ger zitierten AusfÃ¼hrungen des BSG entstammen nahezu ausnahmslos Entscheidungen, die vor EinfÃ¼hrung der Bedarfsplanung, also vor dem 1.1.1993, ergangen sind. Insbesondere die Ã¤lteren Entscheidungen lassen erkennen, dass seinerzeit kein Ãberangebot, sondern eher ein Mangel an Ãrzten bestand, wie die AusfÃ¼hrungen im Urteil vom 4.6.1964 (BSGE 21, 118, 122) belegen: es sei den Interessen der Versicherten immer noch mehr damit gedient, wenn an ihrem Wohnort ein (Zahn)Arzt mit einem begrenzten Teil seiner Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung stehe, als Ã¼berhaupt keiner.

Wenn der KlÃ¤ger darauf verweist, dass er als Hochschullehrer in seiner Arbeitszeitgestaltung weitgehend frei sei, so ist dies allein fÃ¼r die Frage der Zeiteinteilung, der nach Auffassung der Kammer bei Psychotherapeuten ohnehin nur geringe Bedeutung zukommt, von Bedeutung, doch besagt dies noch nichts Ã¼ber den mÃ¶glichen TÃ¤tigkeitsumfang (den Zeitaufwand). Insofern kommt es auch nicht darauf, dass sich die bisherigen Entscheidungen des BSG allein auf weisungsabhÃ¤ngige, fremdbestimmte TÃ¤tigkeiten bezogen haben.

In Bezug auf die fÃ¼r die ambulanten psychotherapeutische Behandlung von GKV-

Versicherten zur VerfÃ¼gung stehende Zeit haben die ErklÃ¤rungen des KlÃ¤gers, hierfÃ¼r 20 Stunden pro Woche und einen ganzen Arbeitstag aufwenden zu kÃ¶nnen, die Kammer nicht Ã¼berzeugt. Selbst wenn dies faktisch so sein sollte, fehlt es insoweit an einem rechtlich abgesicherten Dauerzustand. Die Auffassung des KlÃ¤gers, dass es sich bei seiner TÃ¤tigkeit als niedergelassener Psychotherapeut zugleich im vollen Umfang um ForschungstÃ¤tigkeit handelt, ist nicht zwingend und kÃ¶nnte angesichts zunehmend beschrÃ¤nkter Haushaltsmittel durchaus kritisch hinterfragt werden.

Hinzu kommt der auch vom BSG in seinem Urteil vom 30.1.2002 (ausweislich der Presse-Mitteilung vom 31.1.2002) hervorgehobene Aspekt, dass die TÃ¤tigkeit in niedergelassener Praxis fÃ¼r die BerufstÃ¤tigkeit insgesamt prÃ¤gend sein muss. Dies ist vorliegend zu verneinen. Nach eigenem Vorbringen des KlÃ¤gers stellt sich dessen TÃ¤tigkeit als Hochschullehrer als Hauptberuf dar, dem (beziehungsweise den Zwecken von Forschung und Lehre) auch eine (Neben-)TÃ¤tigkeit in niedergelassener Praxis zu dienen bestimmt ist. Daher ist der Umfang der in nierdergelassener Praxis ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit auch nicht als konstant und lediglich durch den Patientenzuspruch bedingt anzusehen, sondern (auch) von den jeweiligen Forschungsschwerpunkten des KlÃ¤gers abhÃ¤ngig.

Eine andere Betrachtung rechtfertigt auch nicht das Argument des KlÃ¤gers, dass die Belange von Forschung und Lehre eine enge Verzahnung mit der Praxis erforderten und die Verweigerung einer Zulassung das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit einschrÃ¤nke.

Eine vertragsÃ¤rztliche Zulassung dient nicht den Belangen von Forschung und Lehre, sondern dem Zweck, die Versorgung der GKV-Versicherten sicherzustellen. So hatte bereits das BSG im sogenannten Â´Remedacen-Urteil` vom 5.7.1995 (1 RK 6/95 = BSGE 76, 194 = SozR 3-2500 Â§ 27 Nr. 5) darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Krankenkassen sei, die medizinische Forschung zu finanzieren.

Sofern der Gesetzgeber eine den Interessen von Forschung und Lehre dienende Beteiligung an der Versorgung der GKV-Versicherten fÃ¼r erforderlich erachtet hat, hat er dies ausdrÃ¼cklich geregelt. Hochschulkliniken gehÃ¶ren gemÃ¤Ã Â§ 108 Nr. 1 SGB V zu den Kraft Gesetzes zugelassenen KrankenhÃ¤usern. Zudem ist der Zulassungsausschuss gemÃ¤Ã Â§ 117 Satz 1 SGB V verpflichtet, Polikliniken (poliklinische Institutsambulanzen der Hochschulkliniken) auf Verlangen ihrer TrÃ¤ger zur ambulanten Ã¤rztlichen Behandlung der Versicherten (in dem fÃ¼r Forschung und Lehre erforderlichen Umfang, vgl. Satz 2) zu ermÃ¤chtigen.

Da entsprechende Vorschriften fÃ¼r den niedergelassenen Bereich fehlen, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Beteiligung der Polikliniken an der ambulanten Versorgung als ausreichend erachtet hat, um den Zwecken der Lehre und Forschung zu genÃ¼gen. Eine Beteiligung einzelner Hochschullehrer an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung mag zwar gegebenenfalls sinnvoll sein; sie ist aber nicht zwingend geboten.

Im Ã¼brigen ist darauf zu verweisen, dass dem KlÃ¤ger weiterhin die Behandlung

von Privatpatienten offen steht.

Ein Zulassungsanspruch des KlÃ¤gers ergibt sich schlieÃlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt seiner langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als Delegationspsychotherapeut. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis des Umstandes, dass vor dem 1.1.1999 zahlreiche Psychotherapeuten im Wege des Delegationsverfahrens an der Versorgung der GKV-Versicherten beteiligt waren, diesen keinen absoluten Bestandsschutz gewÃ¤hrt. Vielmehr hat er sie (weitgehend) den Kostenerstattungstherapeuten gleichgestellt und den Ã¼bergangsrechtlichen Bestandsschutz auf Erleichterungen bei den nach Â§ 95 SGB V zu erfÃ¼llenden Zulassungsvoraussetzungen sowie die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsstellung bis zu einer bestandskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber den Zulassungsantrag (Art. 10 Psychotherapeutengesetz) beschrÃ¤nkt. Vom ÃbergangsrechtunberÃ¼hrt geblieben sind dagegen die zusÃ¤tzlich zu erfÃ¼llenden Bestimmungen der Ãrzte-ZV, bei der es sich entgegen der Bezeichnung als Verordnung um ein formelles Gesetz handelt (vgl. BSGE 76, 59). Hierzu hat der Gesetzgeber lediglich in Â§ 1 Abs. 3 Ãrzte-ZV die entsprechende Geltung der Bestimmungen fÃ¼r Psychotherapeuten angeordnet, auf Ãbergangsregelungen jedoch verzichtet.

Ein weitergehender â Â´absoluter` â Bestandsschutz war nach Auffassung der Kammer auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Im Delegations- oder gar im Kostenerstattungsverfahren tÃ¤tige Psychotherapeuten konnten nicht darauf vertrauen, ihre bisherige TÃ¤tigkeit in ihrer jeweils speziellen AusprÃ¤gung fortsetzen zu kÃ¶nnen. Wenn der Gesetzgeber ihnen durch die Ãbergangsvorschriften eine Fortsetzung der TÃ¤tigkeit zu den fÃ¼r alle Ã¼brigen Leistungserbringer (Ãrzte, ZahnÃ¤rzte und Psychotherapeuten) geltenden Bedingungen ermÃ¶glicht hat, so ist dies ausreichend. Ein darÃ¼ber hinausgehender Bestandsschutz fÃ¼r NebentÃ¤tigkeitspraxen ist nicht erforderlich; eine Privilegierung gegenÃ¼ber den anderer Leistungserbringern ist nicht zu rechtfertigen.

Angesichts des Umstandes, dass der KlÃ¤ger auch ohne die begehrte Zulassung Ã¼ber eine berufliche Lebensstellung verfÃ¼gt, vermag die Kammer keine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãige HÃ¤rte zu erkennen. Letztlich hat der KlÃ¤ger die freie Wahl, sich fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als niedergelassener Psychotherapeut oder als Hochschullehrer zu entscheiden

Die AusfÃ¼hrungen des SG Bremen im Urteil vom 26.1.2000 (S 1 KA 171/99) Ã¼berzeugen aus den bereits dargelegten GrÃ¼nden nicht.

Da ein Zulassungsanspruch des KlÃ¤gers zumindest an Â§ 20 Abs. 1 Ãrzte-ZV scheitert, bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt â wie dies der Zulassungsausschuss angenommen und der Beklagte unterstellt oder offen gelassen hat â die Voraussetzungen des Â§ 95 Abs. 10 SGB V, insbesondere das einer ausreichenden Teilnahme im Zeitfenster, erfÃ¼llt.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024